

MUSTERREFERAT

=====

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen
aus Landwirtschaftsprodukten

(Eidgenössische Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975)

Die Schweiz kennt eine freiheitliche Aussenhandelsregelung. Sie hat sich hiezu durch die Mitgliedschaft in verschiedenen internationalen Organisationen verpflichtet, namentlich im GATT, in der EFTA und durch die Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften. Unsere Einfuhrzölle waren seit jeher massvoll.

Die liberale Aussenhandelspolitik, zu der ich mich hier nachdrücklich bekennen möchte, gilt für Industrieerzeugnisse, nicht hingegen für einen grösseren Teil des Landwirtschaftssektors, obwohl die Schweiz auch hier für eine Anzahl Produkte relativ freiheitliche Importregelungen anwendet.

Was heute zur Diskussion steht, hängt mit der Landwirtschaftspolitik zusammen. Es geht um das "Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten", das von den eidgenössischen Räten am 13. Dezember 1974 ohne grosse Opposition verabschiedet worden ist, vom Nationalrat mit 93 gegen 16 Stimmen, vom Ständerat mit 30 gegen 2 Stimmen. Das neue Aussenhandelsregime, wie es durch das Bundesgesetz verwirklicht werden soll, kann in seinen Grundzügen wie folgt dargestellt werden: Es geht um sogenannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse; das sind an sich industrielle Produkte, hergestellt in Fabrikationsbetrieben, wozu aber landwirtschaftliche Erzeug-

nisse als Rohstoffe verwendet werden. Konkret handelt es sich um Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittel, um Kindernährmittel, Backwaren, Zuckerwaren, Teigwaren. In solchen Erzeugnissen sind zur Hauptsache an landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen verarbeitet: Frischmilch, Frischrahm, Vollmilch-, Magermilch- und Rahmpulver, Milchkondensate, Frischbutter, gesottene Butter, Zucker, Mahlprodukte aus Brotgetreide und Hartweizengriess.

Auf der Einfuhrseite ist in Aussicht genommen, sogenannte "bewegliche Teilbeträge" zu erheben. Diese wären periodisch anzupassen. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Preisunterschied jener Grundstoffe ausgleichen, die in den betreffenden Erzeugnissen enthalten sind.

Bei den Ausfuhren aus der Schweiz sollen Beiträge ausgerichtet werden, welche die überhöhten Preise der in den betreffenden Produkten enthaltenen Rohstoffe kompensieren.

Welches ist das Grundmotiv, das zu dieser Gesetzesvorlage geführt hat?

Die Preise fast aller unserer Agrarprodukte liegen erheblich über denjenigen im Ausland. Unsere Nahrungsmittelindustrie, welche unter die neue Regelung fallen soll und welche diese Agrarprodukte als Rohstoffe verwertet, ist in ihrer Beschaffungspolitik nicht frei. Sie muss diese Produkte ganz oder teilweise im Inland beziehen, d.h. also zu Preisen, die über denjenigen liegen, zu denen sich die ausländische Konkurrenz eindecken kann. Für den Fall, dass auch im Ausland Preise gelten, die über den sogenannten Weltmarktpreisen liegen, kommt hinzu, dass die betreffenden Länder ihre Nahrungsmittelproduzenten unterstützen, indem diese für Exporte Zuschüsse erhalten und indem auf Importen Ausgleichsabgaben erhoben werden.

Fast sämtliche mit der Schweiz vergleichbaren Industriestaaten Europas, sowohl die Europäischen Gemeinschaften als auch die Länder der Rest-EFTA, haben ein solches System eingeführt.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich eine künstliche, d.h. durch staatliche Massnahmen, vor allem die Agrarpolitik, herbeigeführte Benachteiligung der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie im internationalen Wettbewerb. Exporte sind nämlich entsprechend verteuert, und Importe, durchwegs liberalisiert, entsprechend verbilligt und begünstigt.

Aufgrund der vorgesehenen Neuregelung wird auf importierten Nahrungsmitteln eine Abgabe erhoben, welche, ich wiederhole das, den Preisunterschied jener Grundstoffe, die in den betreffenden Erzeugnissen enthalten sind, ausgleicht. Das gleiche gilt mit umgekehrten Vorzeichen für den Export. Die beweglichen Teilbeträge auf den Importen treten an die Stelle der starren Einfuhrzölle, die als solche gegenüber dem europäischen Freihandelsraum fast durchwegs auf Null abgebaut werden (bis Mitte 1977). Darin liegt auch die Erklärung dafür, weshalb man früher ohne ein solches Regime an der Grenze ausgekommen ist: Auf der Importseite bestand ein gewisser Schutz durch die Zölle, die jetzt schrittweise zu beseitigen sind, und der Anteil der Exporte an der gesamten Produktion der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie war relativ bescheiden, so dass die Nachteile verkraftet werden konnten. Nun ist aber diesbezüglich als Folge der europäischen Integration eine neue Lage entstanden.

Es wird Zeit, dass ich mit einem Beispiel den Sachverhalt etwas illustriere:

(Einige Zahlenbeispiele sind im Anhang aufgeführt.)

Dieses Faktum steht stellvertretend für die anderen Produkte.

Es liegt mir daran, deutlich hervorzuheben, dass es nicht darum geht, den Export von Nahrungsmitteln durch staatliche Verbilligungszuschüsse künstlich zu fördern und für einen Teil der Inlandindustrie neue Schutzmechanismen an der Grenze aufzurichten. Eine solche Politik wäre nicht mit den von der Schweiz vertretenen handelspolitischen Grundsätzen zu vereinen. Vielmehr geht es darum, der in Rede stehenden Industrie zu ermöglichen, mit gleich langen Spiessen wie ihre ausländischen Konkurrenten zu fechten. Sie wird auch weiterhin voll dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sein, zum Vorteil auch der Konsumenten.

Es dürfte wohl Einigkeit darüber bestehen, dass die Erhaltung einer leistungsfähigen schweizerischen Nahrungsmittelindustrie anzustreben ist. Es handelt sich zum grossen Teil um kleinere und mittlere Unternehmungen. Die grösseren können ausweichen, indem sie die Produktion ins Ausland verlagern oder dorthin Lizenzen vergeben - sie haben dies auch bereits getan.

Das vorliegende Gesetz bezweckt schlicht und einfach eine Massnahme der Gerechtigkeit. Für die Konsumenten halten sich die entstehenden Belastungen in einem bescheidenen Rahmen. Grob kann damit gerechnet werden, dass sich die beweglichen Teilbeträge auf etwa 10 Mio.Fr. pro Jahr beziffern werden; genaue Berechnungen sind nicht möglich, weil die Höhe der Abgaben abhängig sein wird von den Rohstoffen, welche in den betreffenden importierten Produkten enthalten sind, sowie von den massgebenden Preisdifferenzen. Die Summe von 10 Mio.Fr. entspricht ungefähr den Zollerträgen, die auf dem Agrargehalt dieser Erzeugnisse vor Inkrafttreten der Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften realisiert wurden.

Die im Gesetz enthaltene Regelung ist im übrigen überblickbar, und es werden der Verwaltung keine Blankovollmachten erteilt. Wohl erhält der Bundesrat die Kompetenz, auf der Importseite

weitere Erzeugnisse in die Regelung einzubeziehen, welche im Anhang zum Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt sind. Eine solche Ausweitung muss aber nachträglich von der Bundesversammlung genehmigt werden, andernfalls tritt sie wieder ausser Kraft.

Anhang

Die Zahlen beziehen sich auf die Zeit von Mitte Oktober 1975.

Die Differenz zwischen dem schweizerischen Einstandspreis und dem Weltmarktpreis für Vollmilchpulver beträgt rund Fr. 300.-- je 100 kg (schweizerischer Einstandspreis Fr. 550.--, Weltmarktpreis ca. Fr. 250.--).

Aufgrund dieses Preisunterschieds ergibt sich für Schweizer Milkschokolade auf dem Binnenmarkt eine Benachteiligung von Fr. 60.-- je 100 kg Milkschokolade (Milchanteil im Durchschnitt 22,5 %). Berücksichtigt man noch den höheren Zuckerpreis, den der Schweizer Fabrikant zu entrichten hat, gelangt man zu einem Wettbewerbsnachteil von etwa 5 %, bezogen auf den Verbraucherpreis für Milkschokolade.

Für die Biscuits- und Confiserieindustrie wurde berechnet, dass sich die Benachteiligung insgesamt auf 7,5 % beläuft, bezogen auf die Fabrikpreise. Sie ist das Resultat der höheren Preise für Zucker, Glukose, Mehl, Pflanzenfett, Milchpulver und Butter.